

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Einkaufszentrum „Im Naabtal“

- I. Der Stadtrat Nabburg hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Einkaufszentrum „Im Naabtal“ mit Begründung, textlichen Festsetzungen, Umweltbericht und Anlagen in der Endfassung vom 22.10.2019 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich (Fl.Nr. 1626/11 der Gemarkung Nabburg) liegt im südwestlichen Stadtgebiet an der Regensburger Straße (St2040) nahe des ehemaligen Krankenhauses. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,16 ha.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Die im Parallelverfahren durchgeführte 13. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landratsamt Schwandorf mit Bescheid vom 07.11.2019 Aktenzeichen Nr. 3.2-za-6100-2019/006155 genehmigt worden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 14.11.2019 hingewiesen.

Die Planunterlagen mit der Begründung und sämtlichen Anlagen sowie die zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der **Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg, Zimmer 5.2**, auf Dauer während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Ebenso werden die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Nabburg (www.nabburg.de) veröffentlicht.

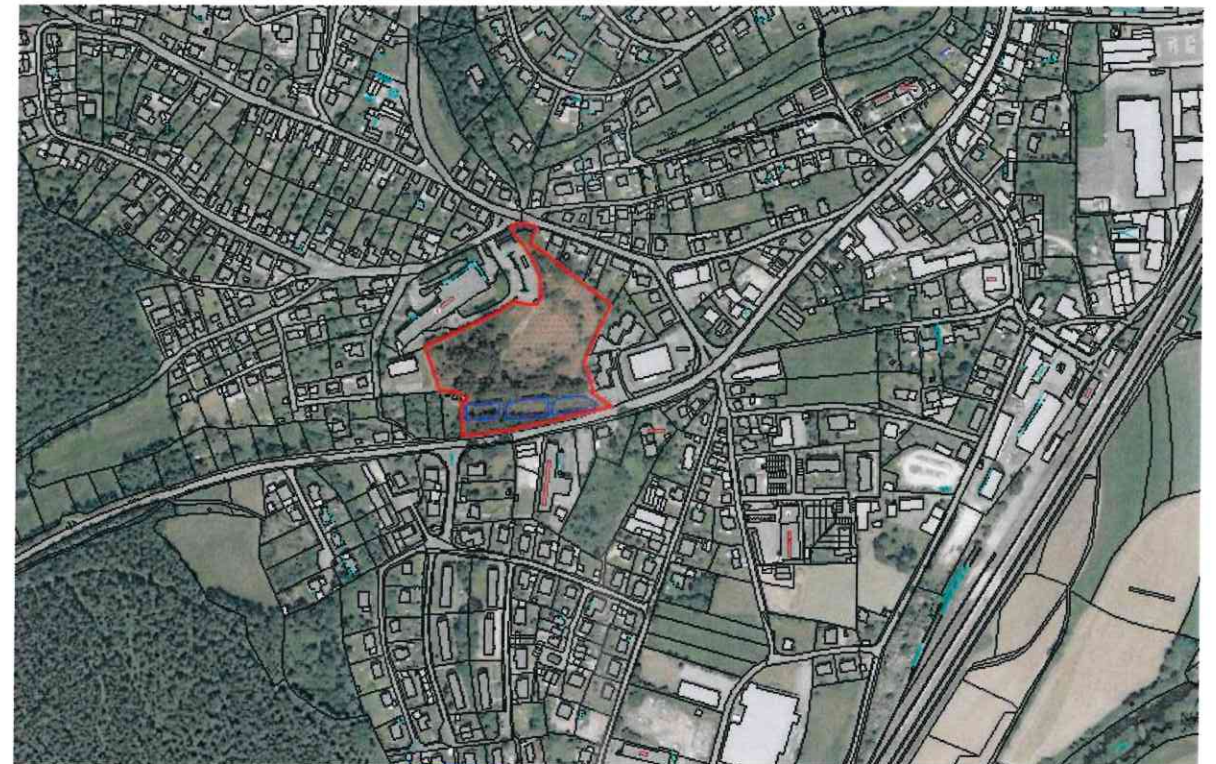
- II. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbei geführt wird.



Nabburg, 18.11.2019

Stadt Nabburg

Schärtl
1. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

Die Bekanntmachung wurde	Der Bebauungsplan ist somit am 18.11.2019 rechtskräftig geworden.
angeschlagen am: 18.11.2019 _____	
abgenommen am: 09.12.2019 _____	
(Unterschrift)	Schärtl, 1. Bürgermeister